

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN SONDERSPIELBETRIEB (ATGBS)  
DES SPORT-CLUB FREIBURG e. V.**



**1. Geltungsbereich der ATGBS:**

**1.1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese ATGBS gelten ergänzend neben den Allgemeinen Ticketgeschäftsbedingungen (ATGB) des SC Freiburg e. V. für ein Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb oder Bezug von Eintrittskarten für während des Sonderspielbetriebs stattfindende Heimspiele des SC Freiburg geschlossen wird, sowie für den Zutritt und Aufenthalt im Schwarzwald-Stadion, wenn dieses Spiel dem Sonderspielbetrieb nach Ziff. 1.2 unterfällt.

Die ATGBS gelten neben den ATGB und gehen ihnen vor, soweit in den ATGBS speziellere, zusätzliche oder zu den einzelnen Regeln in den ATGB in Widerspruch stehende Klauseln enthalten sind. Es handelt sich bei den ATGBS um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von Ziff. 1.1 der ATGB.

**1.2 Sonderspielbetrieb**

Die ATGBS gelten neben den ATGB, wenn das betreffende Spiel kraft behördlicher oder verbandsseitiger Anordnung unter besonderen Maßgaben bzw. Auflagen in Folge der Covid-19-Pandemie und ihrer Folgen oder vergleichbarer Pandemien stattfindet, insbesondere wenn zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und der Pandemieeindämmung Beschränkungen der maximal zugelassenen Zuschauerzahl gelten und besondere Schutz- und Hygienekonzepte Anwendung finden, die bei Stadionbesuch zu beachten sind.

Dabei erkennt der Kunde insbesondere an, dass aufgrund behördlicher oder verbandsseitiger Anordnungen das Spiel, für das der Kunde ein oder mehrere Tickets erworben hat, zusätzlichen Beschränkungen unterworfen werden kann (z. B. Anordnung eines vollständigen „Geisterspiels“), die zur Folge haben, dass das dem Kunden durch die Zuteilung des Tickets eingeräumte Besuchsrecht nicht ausgeübt werden kann.

Daneben erkennt der Kunde an, dass wenn das Spiel unter den Einschränkungen des Sonderspielbetriebs stattfindet, die Einräumung des Besuchsrechts unter zusätzliche Voraussetzungen gestellt werden kann, insbesondere den Einlass nur innerhalb bestimmter Zeitfenster, die Abgabe einer Gesundheitsklärung, den Identitätsnachweis bei Einlasskontrolle, sowie die Verpflichtung zur Einhaltung des für das Spiel geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln.

**1.3 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die ATGBS gelten neben den ATGB, sofern und solange aufgrund behördlicher Auflagen und/oder Auflagen des zuständigen Verbandes ein Zuschauer (Teil-)Ausschluss für das betreffende Spiel angeordnet ist und/oder die Zulassung von Zuschauern von der Einhaltung des Schutz- und Hygieneregeln abhängig ist.

Sobald dahingehende behördliche und/oder verbandsseitige Vorgaben/Einschränkungen nicht mehr gelten oder aufgehoben sind, gelten wieder ausschließlich die ATGB für das betreffende Rechtsverhältnis.

**2.**

Abweichend von Ziff. 2.1 der ATGB können Tickets für dem Sonderspielbetrieb unterfallende Spiele nur online unter [www.scfreiburg.com](http://www.scfreiburg.com) oder über das Callcenter 0761-888 499 96 (Abwicklung durch Reservix; zzgl. Vorverkaufsgebühren) des SC Freiburg erworben werden. Etwaige Vorkaufsrechte und die jeweiligen besonderen Verkaufsmodalitäten werden für das jeweils entsprechende Spiel vom SC Freiburg unter [www.scfreiburg.com/sonderspielbetrieb](http://www.scfreiburg.com/sonderspielbetrieb) veröffentlicht.

**3. Ticketzuweisung (Hygiene- und Verhaltensregeln)**

**3.1**

In Konkretisierung der Bestimmungen in Ziff. 2.4 und 2.5 der ATGB gilt während des Sonderspielbetriebs folgendes:

Der SC Freiburg behält sich vor, die für während des Sonderspielbetriebs stattfindenden Spiele ausgegebenen Tickets nach Maßgabe behördlicher und/oder verbandsseitiger Anordnung – gegebenenfalls auch nachträglich – zu beschränken. Für die Vergabe von Tickets für ein konkretes Spiel wird der SC Freiburg e. V. nach Maßgabe der für das entsprechende Spiel zugelassenen Zuschauerzahl jeweils sobald dies möglich ist, ein Vergabesystem definieren und bekannt geben ([www.scfreiburg.com/sonderspielbetrieb](http://www.scfreiburg.com/sonderspielbetrieb)), wobei sich der SC Freiburg vorbehält, nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehende Tickets zunächst ausschließlich Dauerkarteneinhabern und/oder Mitgliedern (SC-Mitglieder und Mitglieder des Fördervereins Freiburger Fußballschule) anzubieten, gegebenenfalls auch im Wege einer Verlosung, ferner die pro Kunde maximal erwerbbar Anzahl von Tickets individuell im Vorfeld des konkreten

Spiel festzulegen und bis auf ein Ticket zu reduzieren, schließlich den Verkauf von mehr als einem Ticket pro Kunde davon abhängig zu machen, dass der Kunde schon bei der Bestellung Name und Kontaktdaten seines/seiner Begleiter benennt, um insbesondere eine Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten auf diese Weise sicherzustellen.

**3.2**

Die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln des SC Freiburg e. V. in der aktuell geltenden Fassung, veröffentlicht unter [www.scfreiburg.com/sonderspielbetrieb](http://www.scfreiburg.com/sonderspielbetrieb) ist Vertragsbestandteil.

Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf Tickets des Clubs und zu den Hygiene- und Verhaltensregeln können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Club gerichtet werden:

Sport-Club Freiburg e.V. | Ticketing  
Schwarzwaldstr. 193 | 79117 Freiburg  
Tel: 00 49-761-38 55 17 77 | Fax: 00 49-761-38 55 11 50  
E-Mail: [karten@scfreiburg.com](mailto:karten@scfreiburg.com) | [www.scfreiburg.com](http://www.scfreiburg.com)

Der Kunde ist verpflichtet, soweit er Tickets nach Maßgabe dieser ATGBS und/oder der ATGB zulässigerweise auch für Dritte erwirbt oder an Dritte weitergibt, diese auf die Geltung der Hygiene- und Verhaltensregeln hinzuweisen, ihr Einverständnis damit zu sichern und sie darauf hinzuweisen, dass sie zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten verpflichtet sind, auf Verlangen ihre persönlichen Daten offenzulegen, insbesondere auch die Kontaktdaten der vom Käufer verschiedenen etwaigen weiteren Ticketinhaber, für die er Tickets erwirbt. Diese Offenlegungspflicht dient der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten und soll sicherstellen, dass der SC Freiburg e. V. seiner Verpflichtung zur Weitergabe entsprechender Daten an die zuständige Gesundheitsbehörde genügen kann, damit diese Kunden und/oder Ticketinhaber schnellstmöglich kontaktieren kann, um Infektionsketten nachvollziehen oder unterbrechen zu können.

Mit der Ticketbestellung verpflichtet sich jeder Kunde daher, erforderliche Daten (Name, Adresse, Kontaktmöglichkeiten) eines jeden Ticketinhabers nennen zu können, der dem Kunden zuzuordnen ist.

**4. Besondere datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Ergänzend zu den nachfolgenden datenschutzrechtlichen Hinweisen gelten die Datenschutzinformationen des SC Freiburg e. V. zum allgemeinen Ticketverkauf und Stadionbesuch gemäß Ziff. 17 der ATGB (veröffentlicht unter [www.scfreiburg.com/datenschutz](http://www.scfreiburg.com/datenschutz)).

Zu dem im vorstehenden Absatz beschriebenen Zweck verarbeitet der SC Freiburg e. V. den Vornamen und Nachnamen des Kunden und seine Kontaktdaten (Telefon oder Email) sowie den Spieltag, die Anzahl der erworbenen Tickets und die diesbezüglichen Sitzplätze.

Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO i. V. m. dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz) des Landes Baden-Württemberg. Die Verarbeitung erfolgt nur solange, wie dies auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsnorm erforderlich und erlaubt ist, also in der Regel für 4 Wochen, danach werden die Daten gelöscht.

Falls der SC Freiburg e. V. verpflichtet sein sollte, die Daten von Personen, die den Kunden beim Stadionbesuch begleiten und für die er Tickets im eigenen Namen erworben hat, an Behörden weiterzugeben, gelten die vorstehenden Regelungen für diese Daten entsprechend.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Begleiter entsprechend auf die datenschutzrechtlichen Informationen in den ATGBS sowie Ziff. 17 der ATGB hinzuweisen und ihr Einverständnis damit sicher zu stellen.

Dieselbe Verpflichtung trifft den Kunden, wenn er Tickets an andere als an die ursprünglich vorgesehenen Begleitpersonen weitergibt, wenn und soweit dies nach Maßgabe dieser ATGBS und der ATGB zulässig ist. Weitergehende Verpflichtungen nach Ziff. 10.3 der ATGB bleiben hiervon unberührt.

**5. Keine Mitnahme/ kein kostenloser Zutritt von Kindern**

Abweichend von Ziff. 5.1, letzter Satz der ATGB erhalten Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres während des Sonderspielbetriebs keinen kostenlosen Zutritt zur Veranstaltung, es muss ein eigenständiges Ticket erworben werden.



## 6. Überbelegung/Umplatzierung

Während des Sonderspielbetriebs besteht kein Anspruch, insbesondere von Dauerkartentinhabern, auf die Zuweisung eines festen Platzes.

Auch nach Zuweisung eines Platzes für das konkrete Spiel kann es sein und erkennt der Kunde an, dass der SC Freiburg e. V. aufgrund bestehender Schutz- und Hygienevorgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung gehalten sein kann und berechtigt ist, dem Ticketinhaber von seinen ursprünglich zugewiesenen Plätzen abweichende Plätze der selben oder einer höheren Kategorie zuzuweisen. Ferner kann es sein, dass bei nachträglicher Reduzierung der ursprünglich zugelassenen Zuschauerzahl (z. B. aufgrund behördlicher Anordnung nach einem Ansteigen der Infektionszahlen) ein Spiel, für das ein Kunde Tickets erworben hat, nachträglich zu einem „Geisterspiel“ erklärt wird oder die ursprünglich zugelassene Zuschauerzahl reduziert wird mit der Folge, dass dem Kunden sein Besuchsrecht nicht eingeräumt werden kann.

Der Kunde erkennt an, dass in diesen Fällen der SC Freiburg e. V. berechtigt ist, einzelne ursprünglich zugeteilte Tickets bzw. erworbene Besuchsrechte im Einzelfall zu stornieren. Die Stornierung wird nach einem im Vorhinein festgelegten, kommunizierten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen. Im Falle der Stornierung von Tickets erhält der Kunde den entrichteten Ticketpreis erstattet; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

## 7. Zutrittsfenster

Der Ticketinhaber erkennt an, dass der SC Freiburg e. V. aufgrund verbandsseitiger und/oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen zum Zwecke der Vermeidung größerer Menschenansammlungen berechtigt ist, für bestimmte Ticketinhaber nur bestimmte Zutrittszeitfenster (Zutrittszeiten) einzurichten.

Die jeweiligen Zutrittszeiten sind bei der Onlinebestellung unter Veranstaltungsinfos einsehbar und werden auf dem jeweiligen Ticket entsprechend aufgedruckt. Der Ticketinhaber ist in diesem Fall verpflichtet, den Zutritt ins Stadion innerhalb des entsprechenden Zeitfensters zu nehmen. Verstößt er gegen diese Verpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann ihm der Zutritt außerhalb des für ihn geltenden Zeitfensters verweigert werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Falle nicht.

## 8. Zutritt zum Stadion/Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Verpflichtungen nach diesen ATGBS

In Ergänzung zu Ziff. 11.3 der ATGB kann dem Kunden/Ticketinhaber der Zutritt zum bzw. der Aufenthalt im Stadion bei einem dem Sonderspielbetrieb unterfallenden Spiel auch aus folgenden, weiteren Gründen verweigert oder das entsprechende Besuchsrecht entzogen werden:

- Verstoß gegen behördliche Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzeptes, wie z. B. die Einhaltung von Abstandsregeln oder das Tragen von Mund-Nasen-Schutz;
- Verstoß gegen Nachweispflichten bei der Zutrittskontrolle, insbesondere Weigerung des Identitätsnachweises oder Verweigerung einer geforderten Gesundheitserklärung;
- Akute Erkrankung eines Ticketinhabers an Covid-19 oder vergleichbaren Viruserkrankungen oder Vorhandensein typischer Symptome einer Covid-19-Infektion (trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen, sowie Einschränkungen des Geschmacks- und Geruchssinns);
- Kontakt zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person in den letzten 14 Tagen vor dem Spieltag;
- Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Spieltag, aus dem sich nach Maßgabe behördlicher Warnhinweise ([www.rki.de](http://www.rki.de)) behördliche Verpflichtungen (Quarantäne, Selbstisolation, verpflichtende Testung etc.) ergeben.

Bei beharrlicher Weigerung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes und/oder gravierenden Verstößen dagegen ist der SC Freiburg e. V. darüber hinaus berechtigt,

- ihm für den betroffenen Spieltag ein Stadionverbot zu erteilen
- ihm von künftigen Auswahlverfahren für Tickets während des Sonderspielbetriebes auszuschließen
- einen etwaigen Dauerkartenvertrag mit dem betroffenen Kunden außerordentlich zu kündigen.

Soweit der SC Freiburg e. V. aufgrund verbandsseitig und/oder behördlich angeordneter Vorgaben bestimmte Nachweise und/oder Erklärungen für den Zutritt zum Schwarzwald Stadion einzuholen verpflichtet ist (Erklärung zum Gesundheitszustand, Erklärung zum Aufenthalt in Risikogebieten), ist der SC Freiburg e. V. unter Einhaltung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, sich die entsprechenden Nachweise und/oder Erklärungen von Ticketinhaber spätestens vor Gewährung des Zutritts ins Schwarzwald Stadion vorlegen zu lassen. Der SC Freiburg e. V. wird über etwaige dahingehende Nachweispflichten/Erklärungspflichten zum frühestmöglichen Zeitpunkt informieren.

Erfüllt ein Ticketinhaber die entsprechenden Vorlagepflichten nicht, kann ihm der Zutritt zum Stadion verweigert werden.

Die Regelung zur Rückabwicklung gemäß Ziff.6 gelten entsprechend.

## 9. Hinweise zum Hygiene- und Sicherheitskonzept

Der Kunde/Ticketinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der jeweils geltenden Hygiene- Verhaltensregeln, das der Kunde mit dem Ticketerwerb anerkennt und dessen Einhaltung er auch in Bezug auf seine Begleitperson sicherzustellen hat, zwingend einzuhalten ist, um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten. Der Kunde wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine Infektion im Rahmen eines Stadionbesuches nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann und der Kunde und jeder Ticketinhaber daher bei einem Stadionbesuch die Gefahr einer Infektion auf eigenes Risiko in Kauf nimmt, insbesondere – aber nicht ausschließlich – wenn er Angehöriger einer vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppe (vgl. [www.rki.de](http://www.rki.de)) ist.

## 10. Weitergabe von Tickets

Zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten wird eine Weitergabe über den Zweitmarkt des SC Freiburg e. V. gemäß Ziff. 10.3 a), d) und e) der ATGB für den Sonderspielbetrieb unterfallende Spiele ausgeschlossen.

Für grundsätzlich zulässig bleibende Weitergaben nach Ziff. 10.3 b) und c) der ATGB gilt während des Sonderspielbetriebs folgendes:

Der Kunde erkennt an, dass dem SC Freiburg e. V. die Einhaltung seiner Verpflichtung im Rahmen der Pandemiebekämpfung, insbesondere die Weitergabe von Kontaktdaten des letztendlichen Ticketinhabers auf Verlangen der Gesundheitsbehörden nur möglich ist, wenn im Falle der Weitergabe der Tickets die entsprechenden Daten des Ticketerwerbers bekannt sind. Soweit die Weitergabe nach Ziff. 10.3 b) und c) der ATGB zulässig ist, verpflichtet sich der Kunde, den Zweiterwerber bzw. neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt der ATGB, dieser ATGBS, der Datenschutzerklärung ATGB sowie die Hygiene- und Verhaltensregeln und die notwendige Weitergabe von Daten an den SC Freiburg e. V. bzw. die zuständige Behörde ausdrücklich hinzuweisen, wobei der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung der ATGB und dieser ATGBS zwischen ihm und dem SC Freiburg e. V. sowie den Hygiene- und Verhaltensregeln einverstanden erklärt.

Zu diesem Zweck verarbeitet der SC Freiburg e. V. den Vornamen und Nachnamen des neuen Ticketinhabers, seine Kontaktinformationen (Telefonnummer, Emailadresse, Sitzplatz und Anzahl der gekauften Tickets). Der SC Freiburg e. V. verarbeitet diese Daten auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit c) DSGVO i. V. m. dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) des Landes Baden-Württemberg und/oder einschlägigen rechtlichen Regelungen verbandsseitigen Vorgaben in Bezug auf die Covid-19-Pandemie und auf Basis seiner berechtigten Interessen, insbesondere Schutz der Gesundheit des Ticketerwerbers und/oder Nutzers, aller weiteren Zuschauer sowie des jeweiligen persönlichen Umfeldes (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO).

Der SC Freiburg e. V. verarbeitet die personenbezogenen Daten für diese Zwecke nur solange wie dies auf Grundlage der jeweiligen Rechtsnorm erforderlich und erlaubt ist, also in der Regel für 4 Wochen. Danach werden die Daten gelöscht.

## 11. Änderungen

Der SC Freiburg e. V. ist bei einer Veränderung der Gesetzes- bzw. Verordnungslage und/oder verbandsseitiger Maßgaben auch bei bestehenden Vertragsverhältnissen berechtigt, diese ATGBS mit einer Frist von 4 Wochen, oder aus wichtigem Grund z. B. im Falle behördlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie auch kurzfristiger zu ändern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach Zugang den Änderungen schriftlich oder per Email widersprochen hat, vorausgesetzt der SC Freiburg e. V. hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen.